

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0339/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	31.08.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	06.09.2016	Entscheidung

BP 98; Abwägung und Beschluss über die während der Trägerbeteiligung am 08.06.2016 eingegangene Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im OBK

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände im OBK bezüglich des Anbringens von zusätzlichen Fledermaus- und Vogelnistkästen teilweise, sowie den übrigen Anregungen nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt 1.09.01.	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände regt an

- Fledermaus-Spaltenkästen und Vogelnistkästen am Waldrand und an der Lärmschutzwand anzubringen,
- Bäume teilweise stehen lassen, bis die jeweiligen privaten Bauherren feststehen,
- die Anpflanzung von Lebensbäumen zu untersagen,
- einen Hinweis zur Dachbegrünung in den Bebauungsplan aufzunehmen,
- den Efeu- Anteil in der festgesetzten Begrünung der Lärmschutzwand zu reduzieren.

Zum Anbringen der insgesamt 4 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen am Waldrand ist die Stadt Radevormwald als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die der „Artenschutzprüfung Stufe zwei“ zugrunde lag, verpflichtet. Weitere Fledermauskästen bzw. Vogelnistkästen kann der RBN nach Rücksprache mit dem Technischen Bauamt (bezüglich der Lärmschutzwand) bzw. des Bauverwaltungsamtes (bezüglich des Waldrandes) gern anbringen.

Ein möglicher teilweiser Erhalt der vorhandenen Bäume wurde geprüft, aber verworfen. Der Baumbestand liegt nahezu gänzlich innerhalb der künftig überbaubaren Grundstücksfläche. Zudem ist zum Zeitpunkt der Baureifmachung der Grundstücke nicht bekannt, wie die konkreten Bauvorhaben der künftigen Nutzer aussehen werden. Die Erfahrung zeigt, dass der Erhalt einzelner Bäume aus einem zuvor geschlossenem Bestand immer schwierig ist, zumal die Baumaßnahmen zu weiteren Eingriffen in den Wurzelbereich führen könnten.

Ein Bebauungsplan kann nur „aus städtebaulichen Gründen“ solche Festsetzungen treffen, zu denen § 9 des BauGB legitimiert. In ähnlicher Weise handhabt die Stadt Radevormwald die Kategorie „Hinweise“. Diese verweisen jedoch auf andere gesetzliche Vorgaben und ggf. Verwaltungsvorschriften, die für ein Bauvorhaben wahrscheinlich von Bedeutung sind. Ein Bebauungsplan kann Festsetzungen/ Hinweise nicht aus ökologischen Gründen treffen, wenn diese nicht aus anderen rechtlichen Vorgaben oder Verwaltungsvorschriften ableitbar sind. Daher kann weder das Verbot der Anpflanzung von Lebensbäumen noch der Hinweis auf die Dachbegrünung übernommen werden.

Zur gewünschten Reduzierung des Efeu- Anteils bei der Mauerbegrünung durch Europäischen Wilden Wein (*Vitis tricuspidata*) informiert der von der Stadt beauftragt Landschaftsarchitekt wie folgt: „Die Europäische Wildrebe (*Vitis vinifera*, Unterart *sylvestris*) ist als Ranker (benötigt Kletterhilfe / Rankgerüst) feuchter Auenwälder für den Standort nicht geeignet. Bei den Selbstklimmern Jungfernrebe (*Parthenocissus quinquefolia*) und Dreispitzige Jungfernrebe (*Parthenocissus tricuspidata*) handelt es sich um eingebürgerte amerikanische bzw. asiatische Kletterpflanzen. Auf diese wurde in Hinblick auf eine weitestgehende Beschränkung der zu verwendenden Pflanzen auf heimische Pflanzen verzichtet.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung den Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände im OBK bezüglich des Anbringens von zusätzlichen Fledermaus- und Vogelnistkästen teilweise, sowie den übrigen Anregungen nicht zu folgen.

Anlage: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im OBK